

BEKANNTMACHUNG

Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

I

Die Wahlperiode der derzeitigen Vollversammlung läuft am 28. Februar 2018 ab. Die Mitglieder der neuen Vollversammlung sind im Herbst 2017 für die Wahlperiode vom 01.03.2018 bis 28.02.2023 zu wählen. Die Wahl findet nach Maßgabe der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen statt. Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen, die im Wege der Briefwahl auf die Dauer von 5 Jahren 85 Mitglieder der Vollversammlung wählen.

Die Kammerzugehörigen sind für die Wahl in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

- I Energiewirtschaft
- II Industrie
- III Groß- und Außenhandel
- IV Einzelhandel
- V Kreditinstitute
- VI Versicherungswirtschaft und Handelsvertreter
- VII Verkehrsgewerbe
- VIII Immobilienwirtschaft
- IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe
- X überwiegend unternehmensbezogene Dienstleistungen, u.a. Kommunikationsdienste, Medien und Unternehmensberatungen
- XI IT-Dienstleister

In den Wahlgruppen II, III, IV, IX und X werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- A) Essen
- B) Mülheim an der Ruhr
- C) Oberhausen

In den übrigen Wahlgruppen ist der Kammerbezirk der Wahlbezirk.

II

Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen sind in Wählerlisten zusammengefasst worden. Die Listen liegen in der Zeit vom

20. Mai - 09. Juni 2017,

jeweils werktags von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr,

sowie nach gesonderter telefonischer Vereinbarung, öffentlich aus und zwar im Gebäude der Industrie- und Handelskammer zu Essen, 45127 Essen, Am Waldthausenpark 2, III. Obergeschoß, Zimmer 307.

Soweit Wahlberechtigte mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören können, wurden sie vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Bezirk zugewiesen. Der Wahlausschuss legte dabei den Hauptsitz des Unternehmens zugrunde. Diese Wahlberechtigten können bis zum

16. Juni 2017

beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder in einem anderen Bezirk auszuüben. Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen und Einsprüche gegen sowie Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten bis zum

16. Juni 2017

schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.

Das Wahlrecht kann nur derjenige ausüben, der in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der zuletzt genannten Frist entstanden ist.

III

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

17. Juni – 07. Juli 2017

für ihren Wahlbezirk bzw. ihre Wahlgruppe bei der Kammer Wahlbewerbungen einzureichen.

Jede Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Zu wählen sind in den Wahlgruppen:

I Energiewirtschaft

2 Vollversammlungsmitglieder

II Industrie

Wahlbezirk A) Essen

8 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	4	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	3	Vollversammlungsmitglieder
III Groß- und Außenhandel		
Wahlbezirk A) Essen	6	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	2	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	1	Vollversammlungsmitglied
IV Einzelhandel		
Wahlbezirk A) Essen	7	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	3	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	3	Vollversammlungsmitglieder
V Kreditinstitute	3	Vollversammlungsmitglieder
VI Versicherungswirtschaft und Handelsvertreter	3	Vollversammlungsmitglieder
VII Verkehrsgewerbe	5	Vollversammlungsmitglieder
VIII Immobilienwirtschaft	4	Vollversammlungsmitglieder
IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe		
Wahlbezirk A) Essen	7	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	2	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	2	Vollversammlungsmitglieder
X überwiegend unternehmensbezogene Dienstleistungen, u.a. Kommunikationsdienste, Medien und Unternehmensberatungen		
Wahlbezirk A) Essen	12	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk B) Mülheim an der Ruhr	3	Vollversammlungsmitglieder
Wahlbezirk C) Oberhausen	2	Vollversammlungsmitglieder
XI IT-Dienstleister	3	Vollversammlungsmitglieder

Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst Kammerzugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch in das Handelsregister eingetragene Prokuristen und

besonders bestellte Bevollmächtigte von Kammerzugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHK-G.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Für jedes kammerzugehörige Unternehmen kann nur ein Bewerber antreten; jeder Bewerber kann nur für ein kammerzugehöriges Unternehmen antreten.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Die schriftlichen Wahlbewerbungen, die auch per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail übermittelt werden können, und die Zustimmungserklärungen der Bewerber sollten auf einem einheitlich gestalteten Formular eingereicht werden, das von der Kammer bereitgehalten wird (Fon: 0201 / 1892 - 350). Für besonders bestellte Bevollmächtigte wird ein eigenständiges Formular für die Vollmachterteilung des Unternehmens bereitgehalten.

Alle IHK-Zugehörigen, die Fragen zur Durchführung der Wahl haben, können sich gerne an folgenden Mitarbeiter der IHK wenden:

Andreas Zaunbrecher, Fon: 0201 / 1892-350 oder
andreas.zaunbrecher@essen.ihk.de .

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und fordert, falls Mängel festgestellt werden, den Wahlbewerber unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf.

Jeder Wahlvorschlag muss mehr Bewerber enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine ausreichende Anzahl von Wahlbewerbungen ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

Der Wahlausschuss entscheidet

spätestens bis zum 16. August 2017

über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlbewerbungen, fasst die gültigen Wahlvorschläge für die Wahlbezirke jeder Wahlgruppe in alphabetischer Reihenfolge zu einer einzigen Bewerberliste zusammen und macht sie bekannt.

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.

Die IHK übersendet den Wählern Wahlschein (Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts), Stimmzettel und Wahlumschlag (neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“) sowie einen Rücksendeumschlag (für die Rücksendung der Wahlunterlagen).

Der Wahlberechtigte hat den von ihm gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Kammer zurückzusenden, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Kammer zu Essen, 45117 Essen (Postadresse) oder Am Waldthausenpark 2 in 45127 Essen vorliegen.

Die Wahlfrist beginnt

am 02. Oktober 2017

und endet

am 02. November 2017, 12:00 Uhr.

Die Wähler kennzeichnen die von ihnen gewählten Bewerber dadurch, dass sie deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen. Es dürfen höchstens so viele Bewerber angekreuzt werden, wie in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen. Die Stimmzettel enthalten einen entsprechenden Hinweis.

Die rechtzeitig bei der Kammer eingegangenen Wahlumschläge werden nach der Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahrschein enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel. Das gilt auch, falls der Wahrschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

Gewählt sind in den einzelnen Wahlbezirken der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder.

Nach Abschluss der Wahl macht der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf der Internetseite der IHK (<http://www.essen.ihk24.de>) bekannt.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

Über den Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im

Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

Essen, 11. April 2017

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen, 45117 Essen

Martina Kötter

Anne Hermanski

Susanne Kötter

geschäftsführende
Gesellschafterin der Kötter
GmbH & Co. KG
Verwaltungsdienstleistungen
Essen

Inhaberin der Firma Anne
Hermanski, Büro + Service
e.K., Essen

Café Kötter
Essen

Jens Hendrik Zerres

Christian Schmitz

Inhaber der Mülheimer Häuser- u.
Grundstücksverwertung Johann Zerres
u. Sohn, Inhaber Dipl.-Kaufmann Jens
Hendrik Zerres e. K.
Mülheim an der Ruhr

Geschäftsführer der Essener Tapeten-
Import GmbH
Essen